

19.05.2015

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3357 vom 21. April 2015  
des Abgeordneten Bernhard Tenhumberg CDU  
Drucksache 16/8507

### **Wie gestaltet sich die unterjährige Platzvergabe in der Kindertagesbetreuung?**

**Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport** hat die Kleine Anfrage 3357 mit Schreiben vom 19. Mai 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Presseberichten zufolge (Münsterland Zeitung vom 11.04.2015 sowie Westfälische Nachrichten vom 11.04.2015) entpuppt sich die Praxis hinsichtlich der unterjährigen Platzvergabe als kompliziert.

So wird berichtet, dass das Vergabeverfahren für die Kitaplätze in Münster offiziell vorbei sei und leider nicht alle Kinder einen Platz erhalten haben; gleichzeitig gebe es Kitas, die noch Kinder suchen.

Dem Bericht zufolge hatte eine Kita in Münster zwei Wochen nach Ende der Vergabefrist noch zwei Plätze für Zweijährige frei. Die Kita sei sofort bereit gewesen einer zugezogenen Familie mit zwei kleinen Kindern (2 Jahre und 3 Jahre alt) die Betreuungsplätze auch kurzfristig und unterjährig anzubieten, um der Familie Übergangslösungen zu ersparen. Das Landesjugendamt erlaubte jedoch nur dem älteren Kind den Einstieg, mit dem Verweis auf einen Vorjahres-Bescheid, der festlegt, dass frei werdende Plätze nicht nachzubesetzen sind.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tages-

Datum des Originals: 19.05.2015/Ausgegeben: 22.05.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

einrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat nach Absatz 3 bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Die in Nordrhein-Westfalen erreichten Versorgungsquoten belegen anschaulich, dass die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen diese Rechtsansprüche erfüllen.

**1. Was sind die Gründe dafür, dass frei werdende Plätze nicht nachzubesetzen sind?**

Grundsätzlich gilt, dass nach § 18 Absatz 4 KiBiz eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe nicht mehr als zwei Kinder pro Gruppe betragen soll. In diesem Rahmen kann jeder frei werdende Platz unterjährig nachbesetzt werden.

Diese Voraussetzung lag nach Auskunft des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in dem dieser Kleinen Anfrage zu Grunde liegenden Fall jedoch nicht vor. Bei der betroffenen Einrichtung handelt es sich um eine eingruppige Einrichtung mit einer Gruppe der Gruppenform I. Hier beträgt die Zahl der Kinder pro Gruppe 20 Kinder. In der Einrichtung wurden zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesjugendamtes ausnahmsweise bereits 25 Kinder betreut. Das Landesjugendamt hat der Aufnahme eines weiteren überdreijährigen Kindes ausnahmsweise zugestimmt, die Aufnahme eines weiteren unterzweijährigen Kindes dahingegen unter Gesichtspunkten des Kindeswohls abgelehnt.

**2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Praxis unterjähriger Platzvergabeverfahren im U3- und Ü3-Bereich?**

Nach Kenntnis der Landesregierung ist die unterjährige Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, soweit entsprechende Platzangebote zur Verfügung stehen, geübte Praxis.

**3. Wie viele U3- und Ü3-Kinder sind nach Kenntnissen der Landesregierung seit dem 01.08.2014 – also im aktuellen Kindergartenjahr – unterjährig aufgenommen worden?**

Eine Auswertung aller nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen auf unterjährige Aufnahmen von Kindern ist in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

**4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die gelebte Praxis – hier am Beispiel der Stadt Münster – eine flexible Lösung im Sinne der Eltern und ihrer Kinder darstellt?**

**5. Was unternimmt die Landesregierung, um die unterjährige Platzvergabe im Sinne flexibler Lösungen und damit auch im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen?**

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt wird der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 2 und Absatz 3 von den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen erfüllt. Dies bedeutet, dass Kinder ab Vollendung des ersten bzw. dritten Lebensjahres einen Anspruch haben, in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen zu werden. Dabei kann die Aufnahme – entsprechend

dem in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Platzangebot – auch unterjährig erfolgen.

Mit dem sog. 10-Prozent-Korridor hatte der Träger einer Kindertageseinrichtung allerdings keinen finanziellen Anreiz, unterjährig Kinder aufzunehmen, da ein finanzieller Ausgleich erst bei 10-prozentiger-Überschreitung des jeweils am 15. März gemeldeten Einrichtungsbudgets erfolgte. Diesen Fehlanreiz hat die jetzige Landesregierung - neben anderen deutlichen Verbesserungen am Kinderbildungsgesetz - mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 beseitigt. Künftig wird deshalb jede Aufnahme eines zusätzlichen Kindes im Laufe eines Kindergartenjahres auch finanziert werden.

Darüber hinaus hat die jetzige Landesregierung mit der Regelung des § 3 b KiBiz die Elternrechte gestärkt, in dem Eltern, nach einer entsprechenden Bedarfsanzeige (Abs. 1) acht, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den sie Betreuungsbedarf angemeldet haben, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes erhalten (Abs. 3).